

An alle Mitarbeiter

(Zusatz zur vertraglichen Betriebsordnung)
(betreffend Arbeitsbefreiung in bestimmten Fällen)

KRANKHEIT

Krankheit ist keine Entschuldigung um der Arbeit fernzubleiben.
Auch ein Attest ist kein Beweis.
Wenn Sie in der Lage waren, den Arzt aufzusuchen, hätten Sie auch können.
zur Arbeit erscheinen können.

GEBURTSTAG

Dass Sie geboren wurden, ist sicherlich nicht Ihr Verdienst. Darum sehen wir keine Veranlassung, Ihnen in solchen Fällen eine Freistellung zu gewähren.

GEBURT EINES KINDES

Für derartige Fehlritte unserer Angestellten ist natürlich keine Arbeitsbefreiung vorgesehen. Sie hatten ja schon ihren Spass.

SILBERNE UND GOLDENE HOCHZEIT

Für derartige Anlässe kann kein Freistellung gewährt werden.
Wenn Sie 25 oder 50 Jahre mit dem gleichen Menschen verheiratet sind, sollten Sie froh sein, arbeiten gehen zu können.

OPERATIVE EINGRIFFE

Chirurgische Eingriffe an unseren Arbeitskräften sind untersagt.
Wir haben Sie so eingestellt, wie Sie sind. Die Entfernung oder Veränderung eines Teiles von Ihnen verstösst gegen den gültigen Arbeitsvertrag.

TODESFALL IN DER FAMILIE

Wird nicht entschuldigt.
Für den Verblichenen können Sie ohnehin nichts mehr tun und jemand anderes kann genau so gut die notwendigen Massnahmen treffen.
Wenn Sie die Beerdigung auf den späteren Nachmittag legen lassen, geben wir Ihnen gerne eine halbe Stunde früher frei, vorausgesetzt, Sie sind mit der Arbeit fertig und lassen sich die halbe Stunde vom Lohn abziehen.

EIGENER TODESFALL

Hier dürfen Sie mit Verständnis rechnen, wenn Sie

- uns zwei Wochen vor Ihrem Ableben informieren, damit wir rechtzeitig eine neue Arbeitskraft einstellen können.
- Ihre und die Unterschrift des behandelnden Arztes vorlegen um uns zu bestätigen, dass Sie wirklich tot sind. Liegen nicht beide Unterschriften vor, werden Ihnen die Fehlzeiten vom Jahresurlaub abgezogen.

Die Betriebsleitung